

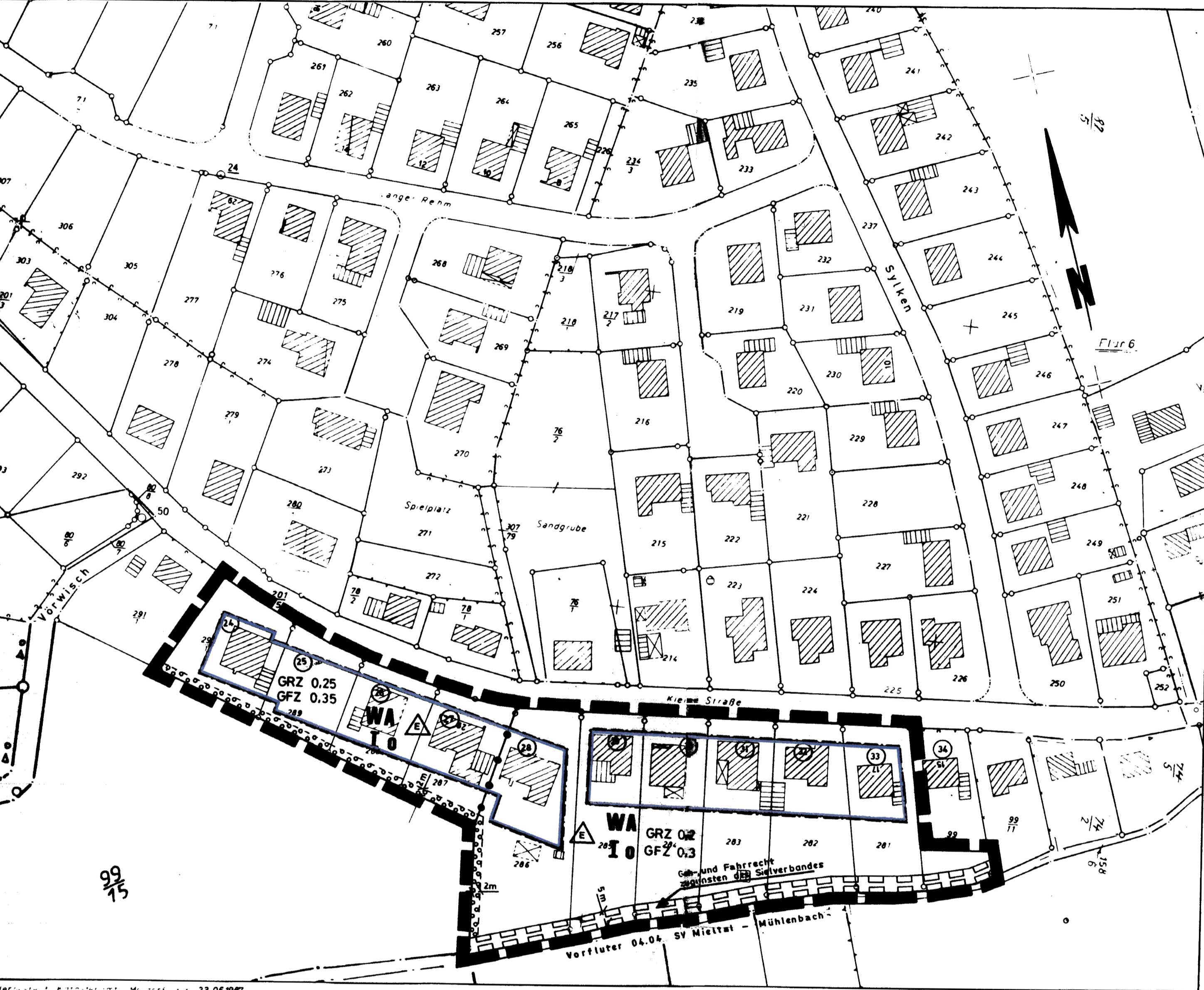
Planzeichnung Teil A

Es gilt die BauNVO 1977

Amtliche Planunterlagen
für einen Bebauungsplan

Kreis Dithmarschen
Gemeinde Nordhastedt
Gemarkung Nordhastedt

Flur 2
Maßstab 1:1000



SATZUNG DER GEMEINDE NORDHASTEDT ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 FÜR DAS GEBIET "SÜDLICH DER KLEINEN STRASSE, ZWISCHEN DER EINGÜNDUNG DER STRASSE SYLKEN BIS ZUR STRASSE VÖRWISCH"

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2293), sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1985 (GVBl. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.02.1988 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Dithmarschen folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet "südlich der Kleinen Straße, zwischen der Einmündung der Straße Sylken bis zur Straße Vörwisch" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erklärungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplankaderung	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
WA	allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 4 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse (I) als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 u. 17 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	" "
GFZ	Geschossflächenzahl	" "
	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 BauNVO
	nur Einzelhäuser zulässig	" "
	Baugrenze, die nicht überschritten werden darf	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 25 BauNVO
	mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen zugunsten des Siedlerverbandes	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter

	vorhandene Flurstücksgrenze
	Flurstücksnummer
	Grundstücksnummer
	vorhandene bauliche Anlagen

Text Teil B

1. Nutzungsbeschränkungen:

- Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten
 - Betriebe des Bohrerbergungsgewerbes,
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen
 sind nicht zulässig.
- Die nach § 4 Abs. 2 zulässigen Wohngebäude dürfen nicht mehr als 2 Wohnungen haben.

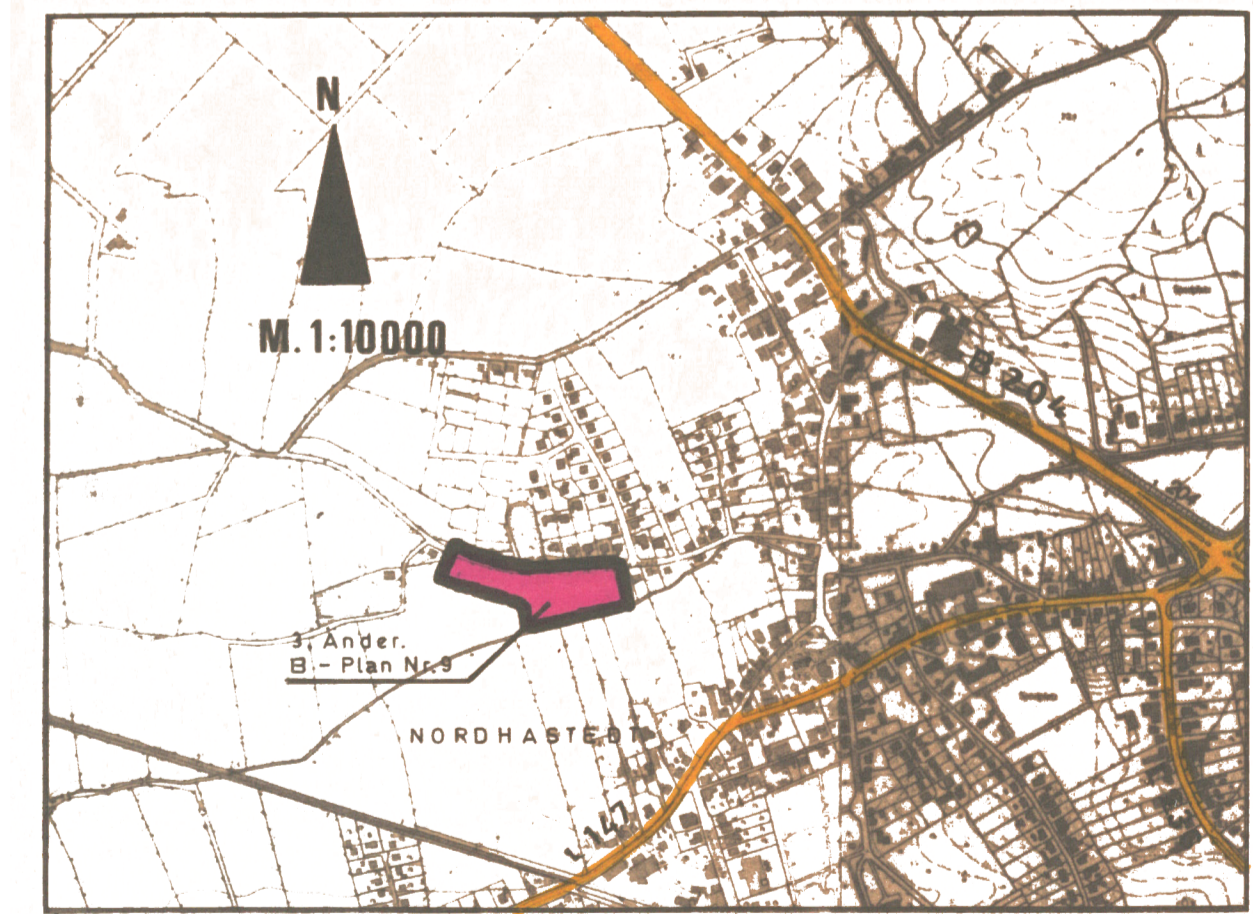
2. Gestaltung der Gebäude:

- Hauptgebäude**
 - Dachform: Sattel- Walm - oder Krüppelwalmdach
Ausnahmen: Flachdach
 - Dachneigung: 20° - 32° bei einem geneigten Dach
 - Dacheindeckung: Dachpflaster
 - Außenwandgestaltung: Verblödmauerwerk
Ausnahmen: Verblödmauerwerk mit Teilflächen in anderen Materialien - das Verblödmauerwerk muß überwiegen

2.2 Garagen und Nebengebäude:

- Außenwandgestaltung wie die Hauptgebäude
- Ausnahmen: a) Garagen in Fertigbauweise
b) Carports in Holz

ÜBERSICHTSPLAN



- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.02.1987. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungsstellen vom 15.02.1987 bis zum 22.02.1987 erfolgt.
Nordhastedt, den 01.02.1988 Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BauNVO 1987 ist am 03.04.1987 durch Aushang erfolgt.
Nordhastedt, den 01.02.1988 Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.02.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Nordhastedt, den 01.02.1988 Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 03.02.1988 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Anlegung bestimmt.
Nordhastedt, den 01.02.1988 Bürgermeister
- Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.02.1988 bis zum 28.02.1988 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 03.03.1988 bis zum 28.02.1988 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Nordhastedt, den 01.02.1988 Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 23.01.1987 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Meldorf, den 20. Jan. 1988 Reg. Verm. Bd.
- Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Nordhastedt, den Bürgermeister

- Die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04.02.1988 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.02.1988 gebilligt.
Nordhastedt, den 01.02.1988 Bürgermeister
- Die Änderung des Bebauungsplanes ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 02.02.1988 dem Landrat des Kreises Dithmarschen angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 23.03.1988 As: 011/624.62/88 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
Nordhastedt, den 05.05.1988 Bürgermeister

11) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Nordhastedt, den 05.05.1988 Bürgermeister

12) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wird hiermit bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geldmahnung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 05.05.1988 im Kraft getreten.
Nordhastedt, den 05.05.1988 Bürgermeister

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Nordhastedt

Für das Gebiet "südlich der Kleinen Straße, zwischen der Einmündung der Straße Sylken bis zur Straße Vörwisch"